

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1917**

5.8.1917 (No. 210)



# Karlsruher Zeitung

## Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

No 210

Sonntag, den 5. August 1917

160. Jahrgang

Expedition:  
Carl-Friedrich-Str. Nr. 14  
Berufsbüro Nr. 958 und 954,  
Postfach Baden  
Nr. 3515.

Voranzahlung: vierteljährlich 4.45 M.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühren eingerechnet, 4.62 M. —  
Anzeigengebühr: die 5 mal abgetragene Zeile oder deren Raum 25 P. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifreduzierter Rabatt, der als Abzinsung gilt und vermindert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Abrechnung, Zwangsweise Beitragszahlung und Kontrahieren fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperrung, Auslieferung, Maschinenbruch, Betriebsstörung in eigenen Betrieben oder in denen unserer Lieferanten hat der Inserent keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfang oder nicht erscheint. — Für telefonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen.

Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen.

### Staatsanzeiger.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich unter dem 21. Juli d. J. gnädigst bewogen gefunden, den nachgenannten katholischen Geistlichen die folgenden Auszeichnungen zu verleihen:

Orden vom Jähringer Löwen:  
das Kommandeurkreuz II. Klasse:

dem Ehrenbürger, Erzbischöflichen Geistlichen Rat, Stadtdiwan und Stadtpfarrer von St. Stephan, Anton Krüger in Karlsruhe;

das Ritterkreuz I. Klasse mit Eichenlaub:

dem Erzbischöflichen Geistlichen Rat, Diwan und Pfarrer Otto Steiger in Kirchhofen,

dem Pfarrer Sebastian Adolf Desterle in Stollhofen, dem Pfarrer Karl Reinfrid in Moos und dem Pfarrer Reinhold Sauter in Oberraggingen;

das Ritterkreuz I. Klasse:

dem Pfarrer Adolf Siebold in Erlach.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich unter dem 6. Juli d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Rektor der Taubstummenanstalt Meersburg, Johann Baptist Sampori das Ritterkreuz II. Klasse mit Eichenlaub des Ordens vom Jähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 16. Juli d. J. gnädigst geruht, den Rektor Baptist Sampori an der Taubstummenanstalt Meersburg auf sein untätigstes Ansuchen wegen vorgerückten Alters unter Anerkennung seiner langjährigen, treu geleisteten Dienste in den Ruhestand zu versetzen,

den Rektor der Taubstummenanstalt Gerlachshausen Matthias Weishaar in gleicher Eigenschaft an die Taubstummenanstalt in Meersburg zu versetzen, und den Oberreallehrer Eduard Hollenbach an der Taubstummenanstalt Heidelberg zum Rektor an der Taubstummenanstalt in Gerlachshausen zu ernennen.

Bekanntmachung der Kriegsgesellschaft für Obstkonerven und Marmeladen m. b. H. betreffs Herstellung von Fruchtstücken.

Mit Genehmigung des Herrn Bevollmächtigten des Reichsanwalters geben wir hierdurch bekannt, daß den nach der Verordnung vom 5. August 1916 (Reichsgesetzblatt 180) uns unterstellten Herstellern von Fruchtstücken für Himbeeren, Johannisbeeren und Erdbeeren nur eine einmalige Pressung gestattet wird.

Bei Kirichen ist es erlaubt, die Kirchstrober nach der ersten Pressung durchzustechen und ein zweites Mal zu pressen.

Zusatz von Wasser für die Pressung oder zum Saft ist strengstens untersagt.

Berlin, den 11. Juli 1917.

Kriegsgesellschaft für Obstkonerven und Marmeladen m. b. H.  
gez. Hartwig Klein.

### Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 5. August 1916 (Reichsgesetzblatt S. 911) wird in Wiederholung der bereits im Verwaltungswege getroffenen Anordnungen hiermit bestimmt:

§ 1.  
Die gewerbmäßige Verarbeitung von Obst zu Obstwein ist verboten.

Ausnahmen sind nur für die Herstellung von Heidelbeerwein und von Apfelwein zulässig, von Apfelwein nur dann, wenn die Apfel in frischem Zustande zum menschlichen Genuß nicht geeignet sind. Über die Zulassung der Ausnahmen entscheiden die zuständigen Landesstellen, in Preußen die Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst. Werden Ausnahmen zugelassen, so ist den Unternehmern die Verpflichtung aufzuerlegen, daß die Trester uneingeschränkt der Marmeladeindustrie anzuführen sind.

§ 2.

Zwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen belegt. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: v. Tilly.

\*) In Baden die Badische Obstversorgung beim statistischen Landesamt.

### Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. M. 997/5. 17. R. R. A.

zu der Bekanntmachung vom 31. Mai 1916, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen (Wolle, Baumwolle, Flachs, Ramie, Hanf, Jute) und daraus hergestellten Garnen und Seilsäden Nr. W. M. 57/4. 16. R. R. A.

Vom 31. Juli 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerkung zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichsgesetzblatt S. 54, 549 und 684) bestraft wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichsgesetzblatt S. 603) untersagt werden.

### Artikel I.

§ 2 der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4. 16. R. R. A. vom 31. Mai 1916 erhält folgende Fassung:

### § 2. Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

- a) sämtliche unverarbeitung und in Verarbeitung befindlichen Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe,
- b) sämtliche aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen hergestellten Garnen und Seilsäden,
- c) Abschnitte, Abgänge und Abfälle jeder Art von nachbezeichneten Fellen und Pelzen,

und zwar in der in den amtlichen Meldebüchern vorgezeichneten Einteilung:

### Meldebücher 1.

### Gruppe 1:

- A. 1. Ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rüchengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,
- 2. ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaare, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlinge, Abfälle und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kammerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Striderei, Wirkerei oder anderen Betriebsarten, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,
- 3. sonstige Tierhaare jeder Art, mit Ausnahme von Schweineborsten, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,
- 4. Abfälle und Abgänge jeder Art der unter Ziffer 3 genannten Gegenstände aus Spinnerei, Weberei, Filzerei oder anderen Betriebsarten,
- 5. Abschnitte und sonstige Abgänge und Abfälle jeder Art von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen jeder Art.

B. Sämtliche Webgarne, Tricotgarne und Wirkgarne (Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gewirnt), gleichviel, ob diese Garne hergestellt sind aus:

- 1. reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rüchengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle;

\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

- 2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kämmlingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei, Kammerei, Kammgarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Striderei, Wirkerei oder anderen Betriebsarten, ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle;
- 3. Mischungen der unter 1 und 2 genannten Spinnstoffe ohne oder mit Zusatz von Kunstwolle.

C. Sämtliche Stridgarne (Hand- und Maschinenstridgarne aus Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn mit Streichgarn gewirnt), gleichviel, aus welchem der unter B genannten Spinnstoffe diese Garne hergestellt sind, ohne oder mit Zusatz von Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen.

### Meldebücher 2.

### Gruppe 2:

A. Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle (einschließlich Stripse und Kämmlinge), auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle usw.) gemischt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie roh, gefärbt oder gebleicht sind.

Besonders ergangene Anordnungen, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht von Linters an die Kriegs-Chemikalien-Aktiengesellschaft, Berlin, Köthener Straße 1-4, bleiben bestehen.

B. Garne, Zwirne und deren Abfälle (Nutzfäden, Reinfäden u. dgl.), die aus den unter A genannten Baumwollspinnstoffen bestehen oder einen Zusatz von Baumwollspinnstoffen enthalten.

### Meldebücher 3.

### Gruppe 3:

A. Bastfaserohstoffe geknickt, geschwungen, gebrochen, gehandelt und als Berg oder als beschlagnehmter Abfall.

B. Garne, Webzwirne und deren Abfälle ganz oder teilweise aus Bastfasern hergestellt.

Zu a, b und c: Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen, sondern auch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlich Preussischen Kriegsministeriums zugewiesenen Bestände.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbehörden bereits beschlaggenommen worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle ist im Meldebücher zu vermerken, daß und durch welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Wolle auf dem Fell ist nicht zu melden, soweit es sich nicht um Abschnitte, sonstige Abgänge und Abfälle der in Gruppe 1 A 5 bezeichneten Art handelt.

Bei den übrigen von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen besteht eine Meldepflicht für jede Menge ohne Rücksicht auf Mindestvorräte.

Eine schätzungsweise Angabe des Gewichts ist bei Spinnstoffen nur für in Verarbeitung befindliche Mengen zulässig, bei allen anderen von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenständen nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Webstoffmeldeamts. In solchen Fällen ist im Meldebücher anzugeben, daß es sich um eine Schätzung handelt.

Auch im Spinn-, Zwirn- oder Veredelungsprozeß befindliche Garne sind meldepflichtig.

Dagegen sind nicht meldepflichtig:

- 1. In handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhandene Stidgarne.
- 2. Strid-, Stopf- und Häfelgarne aus Baumwolle oder baumwollenen Spinnstoffen, soweit sie am Stichtage in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren. Stridgarne, Stopfgarne und Häfelgarne aus Wolle oder mit einem Zusatz von Wolle sind dagegen in jeder Menge und Aufmachung meldepflichtig.
- 3. Garne im Besitze von Haushaltungen für den Hausgebrauch.

### Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 31. Juli 1917 in Kraft.

Karlsruhe, den 31. Juli 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General:  
Isbert, Generalleutnant

Nachtrag  
zu der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. R. N. A.  
vom 10. November 1916, betreffend Beschlagnahme, Ver-  
wendung und Veräußerung von Flach- und Hanfstroh,  
Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer und außer-  
europäischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern.  
Nr. W. III. 3900/6. 17. R. N. A.

Vom 4. August 1917.  
Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Er-  
suchen des königlichen Kriegsministeriums zur allge-  
meinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß, so-  
weit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere  
Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die  
Beschlagnahmeverordnungen nach § 6 der Bekanntmachung  
über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung  
vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376\*) bestraft  
wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes ge-  
mäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger  
Personen vom Handel vom 23. September 1915  
(Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterzogen werden.

#### Artikel I.

§ 4 c und § 5 der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. R. N. A., betreffend Beschlagnahme, Ver-  
wendung und Veräußerung von Flach- und Hanfstroh,  
Bastfasern (Jute, Flachs, Ramie, europäischer und außer-  
europäischer Hanf) und von Erzeugnissen aus Bastfasern,  
vom 10. November 1916 werden aufgehoben.

#### Artikel II.

§ 8 der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. R. N. A. vom 10. November 1916 wird wie folgt geändert:  
**Veräußerungserlaubnis für Bastfasernerzeugnisse.**

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

- die Veräußerung der Bastfaserhalberzeugnisse an die  
Reinengarn-Abrechnungsstelle A. G., Berlin W. 56,  
Schinckelplatz 1-4, sowie die Lieferung der Bast-  
faserhalberzeugnisse an die Reinengarn-Abrech-  
nungsstelle A. G. oder an die von ihr bestimmten  
Empfänger;
- die Veräußerung und Lieferung der Bastfaserhalb-  
erzeugnisse durch die Reinengarn-Abrechnungsstelle  
A. G.;
- die Lieferung der seit dem 27. Dezember 1915 ge-  
mäß § 6 Biffer 2 der Bekanntmachung Nr. W. III.  
3000/9. 16. R. N. A. hergestellten Erzeugnisse zur  
Erfüllung eines Auftrages auf Kriegslieferungen  
gegen Belegschein.

#### Artikel III. Abergangsvorschriften.

Die Verarbeitung derjenigen Rohstoffe und Halb-  
erzeugnisse, welche auf Grund der durch diesen Nachtrag  
aufgehobenen Vorschriften des § 5 der Bekanntmachung  
Nr. W. III. 3000/9. R. N. A. vom 10. November 1916  
beschlagnahmt worden sind, darf vollendet werden. Für die  
aus ihnen angefertigten Halb- und Fertigzeugnisse blei-  
ben die bisher geltenden Bestimmungen in Kraft.

#### Artikel IV. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 4. August 1917 in  
Kraft.

Karlsruhe, den 4. August 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General:  
Isbert, Generalleutnant.

### Nicht-Amtlicher Teil.

Karlsruhe, 4. August.

#### \* Vom Tage.

Der Angriffsfeldzug der Mittelmächte im Osten, der  
am 19. Juli begann, hat zu einem neuen, großen Erfolg  
geführt: Czernowitz, die Hauptstadt der Bukowina,  
die sich seit dem Juni des vorigen Jahres in der Hand  
der Russen befand, ist zurückerobert worden. Galizien  
ist bis auf einen winzigen Geländestreifen völlig, die Bu-  
kowina zum größten Teil befreit. Wenn man bedenkt,  
daß erst 14 Tage seit dem Beginn unserer Gegenoffen-  
sive verfloßen sind, so wird man angeben müssen, daß  
in dieser kurzen Zeitpanne Gewaltiges geleistet worden  
ist. Wir haben schon mehrfach darauf hingewiesen, daß  
unser Vorrücken in Galizien kein einfaches Manöver war,  
daß sich immer neue Reserven unserer tapferen Truppen  
entgegenstellten und daß es heftiger Kämpfe bedurfte,  
um die Russen immer wieder von neuem zu werfen. So  
ist auch vor Czernowitz noch hartnäckig gekämpft worden,  
bis es uns als Befreier in seine Mauern einziehen sah.  
Der Jubel über diesen Erfolg ist groß und nachhaltig.  
Seine moralische Wirkung wird auch im Ausland eine  
tiefe sein. Die Masse der feindlichen und neutralen Be-  
völkerung klammert sich gern an leicht verständliche Be-  
griffe, um sich ein Bild von der Kriegslage zu machen.  
Strategische Untersuchungen liegen ihr fern. Da muß  
natürlich eine Tatsache, wie die Zurückerobertung von  
Czernowitz, einen besonders starken Eindruck hervorrufen.  
Jeder vermag auf der Karte festzustellen, bis zu welchem  
entscheidenden Punkte der Angriff der Mittelmächte vor-  
gedrungen ist. Und jeder, der nur ein einigermaßen

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe  
bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen  
Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-  
schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder  
kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerb-  
geschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände  
zu verwahren und pflichtgemäß zu behandeln, zuwiderhan-  
delt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen  
zuwiderhandelt.

gutes Gedächtnis hat, wird sich erinnern, mit welchem  
Triumphgeschrei die Entente im vorigen Jahre die Ein-  
nahme von Czernowitz zu feiern wußte. Ein schwerer,  
in seiner Wucht und Bedeutung weithin vernehmbarer  
Schlag ist auf unsere Feinde niedergesaut. Wir haben  
sonach allen Grund, die Fahnen flattern zu lassen und  
Victoria zu schreien. Diese wehenden Fahnen sind aber  
nicht nur das Zeichen unserer Freude, sondern auch der  
Beweis unserer Dankbarkeit für die glänzende Führung  
unserer Truppen und deren unwiderstehliche Tapferkeit.  
Im übrigen ist unser Vormarsch mit der Wiedereinnahme  
von Czernowitz keineswegs zum Abschluß gelangt. Die  
Operationen sind noch im Fluß, und große Aufgaben  
stehen unseren Heeren noch bevor. An ihrer siegreichen  
Durchführung ist nicht zu zweifeln.

Die russische Regierung, an ihrer Spitze Ke-  
rensky und der Außenminister Tereschtschenko, macht in-  
zwischen alle Anstrengungen, um das russische Heer zu  
reorganisieren. Sollte dieser Versuch gelingen, so würde  
er beipflichtet in der Geschichte dastehen und unsere höchste  
Achtung verdienen. Wir glauben aber einstweilen an ein  
Gelingen nicht. Die Masse der Armee, die sich im Rückzug  
vor uns hinwägt, ist zu gewaltig — man spricht von 2  
Millionen —, als daß es möglich wäre, sie im Angesicht  
des siegreichen Gegners zu einer planmäßigen Defensive  
zu bringen. Die fortgesetzten Angriffe unserer Truppen  
lassen die Wehenden nicht zur Ruhe, nicht zum Atem-  
holen kommen, und die Desorganisation in der russischen  
Armee ist nicht geeignet, den Rückzug in eine geordnete  
Verteidigung auf fester Front zu verwandeln. Es kommt  
alles darauf an, ob die russische oberste Heeresleitung zu-  
verlässige Reserven heranzuführen vermag, und ob sie  
instande ist, Aufnahmestellungen im eigenen Lande ein-  
zurichten, die sich zu einer wirklichen Defensive eignen.  
Dann aber behände noch immer die Sorge um die wei-  
henden Heere. Liegt nicht die Gefahr nahe, daß diese  
Massen, wenn sie in Unordnung und Auflösung zurück-  
fluten, eine jede Aufnahmestellung, und sei es auch die  
beste und sicherste, über den Haufen rennen? Oder ist  
nicht zu befürchten, daß diese Massen zwischen der neuen  
Stellung und dem Feuer des Gegners aufgerieben  
werden? Die einzige Möglichkeit der Rettung beruht  
auf dem Versuch, frische Kräfte einzusetzen und zu dis-  
persieren, um Zeit zu gewinnen, d. h. um unsern Vormarsch so zu  
verlangsamen, daß eine Streife von erheblicher Größe,  
zwischen dem Angreifer und dem Flüchtigen entsteht. Ob  
die Russen dazu instande sind, wird sich schon in nächster  
Zeit zeigen.

Einstweilen tut Kerenky, was er tun kann, um mit  
eiserner Faust die Disziplin wiederherzustellen. Sein  
Gehilfe dabei ist General Kornilow, der jetzt an Stelle  
Brusilows zum Höchstkommandierenden ernannt wurde.  
Die Wiedereinführung der Todesstrafe hat Kornilow Ge-  
legenheit gegeben, Tausende und Abertausende von Sol-  
daten, die den Gehorsam verweigerten, erschießen zu las-  
sen. Und wir dürfen ohne weiteres annehmen, daß die  
Energie Kerenkys und Kornilows stark genug ist, um  
das Menschennögliche zu erreichen. Ob eine wirkliche  
Reorganisation aber überhaupt noch menschenmöglich ist,  
das ist die Frage. Teilweise mag sie gelingen. Ein vol-  
ler Erfolg wird ihr nach Lage der Dinge wohl nicht be-  
zweifelt sein. Und immer wird man damit rechnen müs-  
sen, daß die durch das Glend im Innern und die Revo-  
lution geschwächten Truppen wieder versagen, auch wenn  
man ihnen vorübergehend neue Manneszucht einflößt.  
Daß die russische Regierung den Krieg bis zum Äußersten  
fortsetzen will, unterliegt keinem Zweifel. Das entspricht  
ja auch am besten dem Wunsch der Entente. Hat doch  
neulich ein französisches Blatt erklärt, daß, selbst wenn  
wir vor Moskau ständen, Rußland noch immer seine  
Pflicht für die Entente tue, da es sonstviel deutsche  
Truppen von der Westfront fernhalte.

Den Erklärungen, daß man den Krieg unter allen Um-  
ständen bis zum Siege fortsetzen wolle, hat sich nun auch  
Frankreich durch den Mund Ribots angeschlossen.  
Der französische Ministerpräsident erklärte vorgestern in  
der Kammer: „Würden wir auf Elsaß-Lothringen ver-  
zichten und würden wir selbst unsere zerstörten Provinzen  
wieder aufzubauen haben, so würde man einwilligen, um  
Frankreich als Ruine fortleben zu lassen, Frankreich,  
das an der Spitze der Zivilisation zu marschieren ver-  
dient. Wir müssen den Krieg gewinnen.“ Wenn die  
französische Regierung und das französische Volk bei die-  
sem Standpunkt beharrt, der uns also nicht bloß die Ge-  
rangaube Elsaß-Lothringens, sondern auch noch Kriegs-  
schädigungen zum Wiederaufbau Frankreichs zumutet,  
dann muß der Krieg allerdings weitergehen. Daß Frank-  
reich sich in einer furchtbaren Lage befindet und an dem  
Kriege besonders schwer zu tragen haben wird, geben wir  
zu. Daran sind aber nicht wir schuld, sondern daran ist  
Frankreich allein mit seiner Eitelkeit und Raubgier selb-  
ber schuld. Die französische Regierung hätte sich die Rech-  
nung vorher überlegen sollen, dann hätte sie vielleicht ihre  
Raubgelüste unterdrückt und sich mit dem für Frankreich  
wahrlich befriedigenden Zustand vor dem Krieg begnügt.  
Daß die Kammer mit großer Mehrheit Ribot zustimmte,  
ist nicht verwunderlich. Noch ist die französische Grob-  
mannsgier und der französische Leichtsinne ungebrochen,  
wenn man auch die Zurüstbarkeit der Lage bereits deut-  
lich empfindet. A.

#### Der Krieg zur See.

W.B. Berlin, 4. Aug. (Amtlich.) Neue U-Booter-  
folge auf dem nördlichen Kriegsschauplatz. 20 500 Brutto-  
registertonnen. Unter den versenkten Schiffen befinden  
sich: der bewaffnete englische Dampfer „Balencia“ (3242  
Bruttoregistertonnen) mit Kohlen, zwei große bewaffnete

Dampfer, von denen einer aus starker Sicherung heraus-  
geschossen wurde, und die englische Dreimastbark „Gerard“  
(1376 Tonnen). Von einem neutralen Dampfer, der ein  
englisches Präsenkommando an Bord hatte, wurde der  
Präsenoffizier gefangen genommen.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Kopenhagen, 3. Aug. „National Tidende“ meldet aus Chri-  
stiania: Es scheint, daß Amerika nun alle Ausfuhr  
eingestellt hat. Zurzeit liegen viele norwegische Schiffe  
vollbeladen in amerikanischen Häfen und dürfen nicht abfar-  
ten. Auch andere skandinavische Schiffe werden mit ihrer  
Ladung in Amerika zurückgehalten. Es heißt, der Grund  
hierfür sei, daß das Kontrollsystem erst vollumfänglich durch-  
geführt werden solle, was nicht vor Mitte August zu erwarten sei.  
Die Schwierigkeiten für den Handel sind außerordentlich groß.  
Es werden sowohl amerikanische als auch englische Ausfuhr-  
erlaubnischeine verlangt. (W.B.)

#### Zweiter Tagesbericht vom 3. August.

W.B. Berlin, 3. Aug., abends. (Amtlich.) Im  
Westen dauert die Kampfpause in Flandern  
noch an.

Im Osten ist durch den Siegeslauf der verbündeten  
Truppen Galizien fast völlig, die Bukowina bereits zum  
größten Teil vom Feinde befreit.

#### Westlicher Kriegsschauplatz.

Berlin, 3. Aug. (W. B.) Der dritte Kampftag in Flandern  
bestätigt den völligen Zusammenbruch der eng-  
lisch-französischen großen Offensive. Trotz  
dem ungeheuren Einsatz eines tiefgestaffelten Batterie-Gür-  
tels, dichter Fliegergeschwäre, Kampfgeschwader und einer  
großen Anzahl irischer Divisionen sind die Engländer über  
ihre minimalen Geländegewinne nicht hinausgekommen. Den  
Kampfsieger unserer in den Trichterstellungen ausdauernden  
Infanterie vermachte auch das furchtbare Feuer der letzten 14  
Tage nicht zu erschüttern, während unsere Reserven sich mit  
ungeheurer Wucht den Engländern entgegenwarfen. Mit-  
kämpfer schildern die Verluste der Engländer als  
unerhört hoch. Auf eisernen gefallenen Deutschen  
kommen mindestens 10 gefallene Engländer,  
vielfach wurden die englischen Sturmkolonnen auch vom eng-  
lischen Sperrfeuer gefaßt und niedergeschossen. Unsere Flie-  
ger griffen die gegnerischen Stößdivisionen mit Bomben und  
Maschinengewehren an und fügten ihnen ebenfalls schwere  
Verluste zu.

Unsere Truppen sehen weiteren Kämpfen mit größter Zu-  
versicht entgegen.

#### Ostlicher und südöstlicher Kriegsschauplatz.

W.B. Wien, 3. Aug. (Nichtamtlich.) Amtlich wird  
verlautbart:

#### Ostlicher Kriegsschauplatz.

Czernowitz ist seit heute früh zum drittenmal aus  
Russensicht befreit. Der Feind gab die Stadt erst nach  
erbitterten Kämpfen preis. Bei Romanstie warfen ge-  
kern die Truppen des Generalobersten von Böck in  
kräftigen Angriffen die russischen Linien, wobei das In-  
fanterie-Regiment 101 (Peterschaba) besonders Gelegen-  
heit fand, seine kriegerische Tüchtigkeit zu beweisen. Gleich-  
zeitig mußten zwischen Pruth und Dnjestr die Russen  
dem Druck deutscher und österreichisch-ungarischer Bata-  
lette weichen und gegen die Grenze zurückgehen. Heute  
früh rückte, während über die Pruthbrücke kroatische Ab-  
teilungen in Czernowitz eintrafen, von Süden her der  
Heereskommandant Generaloberst Erzherzog Joseph an  
der Spitze unserer Regimenter unter dem Jubel der Be-  
völkerung in die befreite Stadt. Nördlich des Dnjestr ver-  
suchte der Feind an mehreren Stellen durch Gegenstoß  
Entlastung zu gewinnen. Er wurde überall abgewiesen.  
Die Säuberung des Bruczwinkels ist abgeschlossen.

In der südlichen Bukowina wurde Kimpolung befreit,  
in der Dreiländerecke das Westufer der rumänischen Vi-  
striga erreicht.

Zwischen dem Dniestrpaß und dem Casinatal scheiterten  
neuerlich mehrere mit erheblichem Kraftaufgebot geführte  
Angriffe des Feindes.

#### Italienischer und Balkankriegsschau- platz.

Nichts Neues.

Der Chef des Generalstabes.

W.B. Sofia, 4. Aug. (Nichtamtlich.) Amtlicher Be-  
richt von gestern: Mazedonische Front: Wenig  
lebhaftes Artilleriefeuer zwischen den Seen, im Cerna-  
Bogen, auf dem Dobropolje und südlich von Doiran. In  
der Moglenagegend wurde eine feindliche Erkundungsab-  
teilung mit Handbomben vertrieben. Auf dem linken  
Bardarusfer drang eine unserer Aufklärungsabteilungen  
in feindliche Gräben und fügte dem Gegner empfindliche  
Verluste zu. An der unteren Struma bei Christian-Na-  
mila wurden feindliche Erkundungstruppen durch unser  
Feuer zersprengt.

Rumänische Front: Bei Hacca Gewehrfeuer.

W.B. Berlin, 3. Aug. (Nichtamtlich.) Der Kaiser hat  
am 30. Juli vor Abordnungen der in Aurland stehenden  
Truppen folgende Ansprache gehalten: „Von den Schlach-  
tfeldern Galiziens, wo eure Kameraden die Russen vor sich  
vertreiben und teilweise schon über die Landesgrenze ge-  
worfen haben, bin ich hierher gereist, um Euch, die ihr oben  
mit deutschem Mutesmut und tapferer Entschlossenheit und  
Gottvertrauen der russischen Abwehrmacht die Stirn geboten habt,  
den Dank Eurer Kameraden auszusprechen. Denn Euer Fest-  
halten hier ermöglicht den siegreichen Vordräng im Süden,  
ferner den Dank der Euren dabei, den Dank des ganzen Va-  
terlandes und Eures obersten Kriegsherrn. Es wurden viele  
achtenswerte Heldentaten von den Truppenteilen des deutschen  
Heeres getan; würdig und ebenbürtig reihen sie sich an die  
Winterkämpfe, die hier stattgefunden haben. Die alte deutsche  
Standhaftigkeit, Zähigkeit und der eisernen Mut, die feste Ent-  
schlossenheit, haben hier dem russischen Antium einen Riegel  
vorgegeben, an dem er zerschellte. Von hoher Bedeutung  
war dieser Riegel für unsere Operationen, für die Sicherheit  
unseres Vaterlandes, des schönen deutschen Landes, welches  
wir hier an Ort und Stelle verteidigen. Ich spreche zu glei-

der Zeit auch Euch meinen Glückwunsch zu der vorzüglichen Geltung und Tapferkeit aus, mit der ihr gekämpft habt. Wir sind gewohnt, in unseren Gefechten gegen die Übermacht zu kämpfen. So erwarte ich auch weiterhin von Euch, den Truppen Norlands, daß, wo ich Euch einsetze, Ihr Eure Pflicht tun werdet, damit unser Vaterland einer gesicherten Zukunft entgegengehen kann. Dazu verbefle Euch Gott! Der Oberbefehlshaber erwiderte darauf: „Majestät wollen gestatten, daß ich im Namen der Armee, deren Anordnungen hier vertreten sind, tiefempfundenen und ehrerbietigsten Dank sage für die ehrenden Worte, die Majestät loben zu uns sprachen. Diese Worte gehen und nicht nur ans Herz als treue Untertanen Eurer Majestät, sondern erfüllen uns auch mit Stolz und Genugtuung, daß wir die Zufriedenheit Eurer Majestät erreicht haben. Ich kann im Namen der mit unterstellten Armee die Versicherung geben, daß sie jedem Rufe Eurer Majestät folgen wird, dem Rufe zu weiterem Ausdauern und Kämpfen. In diesem Sinne rufen wir: S. M. unser allergnädigster Kaiser, König und Kriegsherr Czara!“

**W.L.W. Berlin, 3. Aug. (Amtlich.)** Am 2. und 3. August haben deutsche Seeflugzeuge die englische Flugstation auf der Insel Heligoland im Agädischen Meer erfolgreich mit Bomben angegriffen. Es konnten starke Brandwirkung und zahlreiche Explosionen festgestellt werden.

**Petersburg, 3. Aug. (Neuer.)** Radko Dimitrieff legte den Oberbefehl über die 12. Armee nieder. Er wird ersetzt durch General Barsch, den Oberbefehlshaber der Kavallerie. Der General der Kosaken, Rasilow, ist zum Oberbefehlshaber der Truppen des Militärbezirks Petersburg ernannt worden. Er tritt an die Stelle von General Polowoff, der eine Berufung zur Feldarmee erhalten hat.

**Wien, 3. Aug.** Die „Kön. Bg.“ meldet aus Christiana: „Morgenblat“ beschäftigt sich heute abend mit der Sperrung der russischen Grenze, als deren Ursache man vielfach irrtümlicherweise die Absicht der russischen Regierung ansieht, die Einwanderung mitchischer, russischer oder finnlandischer Anarchisten aus Amerika und die Flucht Venins zu verhindern. Der wahre Grund besteht, wie ein soeben aus Russland zurückgekehrter Norweger erzählt hat, darin, daß Herenski zahlreiche Kosakenregimenter nach Petersburg berufen habe, um die dortige Garnison zu stärken, um die Front zu geben oder wenigstens die Hauptstadt zu verlassen. Allgemein habe man in Petersburg angenommen, daß die Garnison sich nicht gutwillig fügen werde und deshalb einen Zusammenstoß mit den Kosaken für den nächsten Sonntag erwartet. Daß bisher keine Nachrichten darüber ins Ausland gelangt seien, erklärte sich aus der strengen russischen Zensur.

Die Kritik. Die Berliner Abendblätter berichten laut Nachrichten aus Budapest von einer aufzührerischen Bewegung in Budapest, wo sich angeblich Ereignisse vorbereiten, die in ihrer Folge für das gesamte russische Turkestan von Bedeutung sein sollen. Nach dem „Austroje Slowo“ hat die Regierung von Buchara den russischen Präsidenten Müller gefangen genommen. Im Lande herrscht Anarchie. Der Mullah ist der eigentliche Machthaber. Reaktion wehrt sich mit Revolution ab. Der Emir wird von dem Mullah als Geisel gefangen gehalten. Buchara hat sich mit Turkestan in Verbindung gesetzt und unterhält Beziehungen zu den aufständigen Elementen in Afghanistan und Persien. Der russische Einfluß ist vollständig erloschen. Auch sonst wird die Lage in Russland als sehr ernst beurteilt und die „Kriegsgehung“ meldet nach Privattelegrammen, daß infolge des sich regenden deutschen Gegenstoßes in den meisten Distrikten eine der Petersburger Regierung feindliche Stimmung herrsche, die sich auch auf Russlands Verbündete, besonders aber auf England, erstreckt. Reformer der Leninpartei bereiten das ganze Land, um die Schrecken der Offensiv zu mildern und die Bevölkerung über die „Missetaten der Minister“ aufzuklären. Im Vorausicht erniert Petersburger Anarchisten beschloßen einige Londoner Banken, ihre Niederlassungen in Russland (hauptsächlich in Petersburg) schließen zu lassen. Es wird bekannt, daß die City und Midland Bank bereits mit ihrem Beispiel voranging. Der Rubelkurs sinkt inzwischen an der Londoner Börse. Durch die englische Regierung wird den Industriellen vertraulich mitgeteilt, in den Geschäften mit Russland eine vorübergehende Unterbrechung eintreten zu lassen. Man erfährt ferner aus New York, daß auch in Wallstreet ein starker Pessimismus bezüglich Russlands wieder vorherrschend ist. Die Vertreter der National City Bank äußerten sich, daß die Anstrengungen der Entente und der Vereinigten Staaten, in Russland einem kriegsentschiedenen Regime auf die Beine zu helfen, wahrscheinlich erfolglos bleiben würden. In Londoner Bankkreisen gewinnt auch die Überzeugung, daß sich England in Europa um einen neuen Bundesgenossen umsehen müsse, statt an Boden.

## Grossherzogtum Baden.

Karlsruhe, 4. August.

Seine königliche Hoheit der Großherzog nahm am Donnerstag in Schloß Eberstein den Vortrag des Ministers Dr. Freiherrn von Bodman entgegen.

Heute vormittag trafen Ihre königlichen Hoheiten der Großherzog und die Großherzogin hier ein. Seine königliche Hoheit der Großherzog empfing die Minister Dr. Hübsch und Dr. Rheinboldt, sowie den Präsidenten Dr. von Engelberg zum Vortrag. Abends feierten die Großherzoglichen Herrschaften nach Schloß Eberstein zurück.

Die Firma Erste Badische Leinwandfabrik Wilhelm Senfel G. m. b. H. in Weinheim hat dem Badischen Heimatbund den Betrag von 10.000 M. zugewendet, wovon 5.000 M. für die Zwecke des Bezirksausschusses Weinheim Verwendung finden sollen. Für diese reiche Spende sei auch hier herzlich gedankt.

Zu der Frage, ob die Erhöhung der Preise für Weizen und Roggen diesjähriger Ernte eine Verteuerung des Brotpreises zur Folge haben wird, sei folgendes bemerkt: Bei der Berechnung der derzeitigen Brotpreise wird in fast allen Kommunalverbänden davon ausgegangen, daß zum Brotbacken Mehl verwendet wird, das zu 80 oder 82 v. H. ausgemahlen ist, und daß eine 10%ige Streckung mit Kartoffelmehl erfolgt. Wie gegen Schluß des zu Ende gehenden Wirtschaftsjahres soll aber auch im kommenden Wirtschaftsjahr das Brot bis auf weiteres aus zu 94 v. H. ausgemahlenem Mehl und ohne Kartoffelmehlzusatz hergestellt werden. Bei gleichbleibendem Getreidepreis würde hierdurch eine Verbilligung des Brotpreises eintreten, weil das Kartoffelmehl teurer war wie

das Getreidemehl und weil der Mehlpreis mit der höheren Ausmahlung sinkt; letzteres aus dem Grunde, weil bei höherer Ausmahlung entsprechend mehr Mehl aus den gleichen Mengen Körner herausgearbeitet wird, so daß weniger geringwertige Kleie übrigbleibt. Für die Berechnung des künftigen Brotpreises kommt also in Betracht: Das teure Kartoffelmehl wird nicht mehr verwendet, die höhere Ausmahlung hat eine Verbilligung, andererseits der höhere Getreidepreis eine Verteuerung des Mehlpreises zur Folge. Nach bisherigen Berechnungen ist zu hoffen, daß diese Unterschiede sich wenigstens soweit ausgleichen werden, daß es gelingen wird, den Brotpreis auf der jetzigen Höhe zu halten oder doch nur unerheblich zu steigern, namentlich wenn die Zuschläge der Kommunalverbände für die Geschäftsunkosten in mäßigen Grenzen gehalten werden. Die Groß-Regierung ist zur Zeit mit Prüfung der einschlägigen Fragen beschäftigt und beabsichtigt, sie demnächst mit Vertretern von Kommunalverbänden, Bäckern, Verbrauchern usw. zu erörtern.

Zu der Erhöhung der Preise für Weizen und Roggen und der Gewährung von Frühdruschprämien sei bemerkt, daß der Erhöhung der Weizen- und Roggenpreise eine wesentliche Herabsetzung der Hafer- und Gerstpreise gegenübersteht und die Erhöhung erfolgt ist, um den Anreiz unredelmäßigen Verbrauchs durch die Erzeuger zu vermindern, und daß die Frühdruschprämien gewährt werden, weil der Frühdrusch besondere Kosten und besonderen Arbeitsaufwand verursacht.

Wie die Reichsstelle für Gemüse und Obst mitteilt, macht es der außerordentlich große Bedarf an Frischobst sowie an Marmeladen erforderlich, alle hierfür verwendbaren Mengen an Obst uneingeschränkt diesen Zwecken zuzuführen und insbesondere die bei weitem weniger dringliche Obstverarbeitung tunlichst einzuschränken. Demgemäß war es erforderlich, eine entsprechende Bekannmachung zu erlassen. Ausnahmen können nur für die Herstellung von Heidelbeerwein, sowie in gewissen Fällen für die Herstellung von Apfelwein zugelassen werden, worüber die zuständigen Landesstellen, in Baden die Badische Obstverwaltung beim statistischen Landesamt, zu entscheiden haben.

Brände in der Nähe von Eisenbahnen. Erfahrungsgemäß mehren sich in der heißen Jahreszeit die Brände in der Nähe von Bahnanlagen. Wenn jemals, so ist jetzt mit allen Mitteln zu verhindern, daß auch das mindeste an Feldfrüchten unnützig verdirbt. Die Brände werden feststellermäßig nicht nur durch Funkenflug aus den Lokomotiven, gegen den die Eisenbahnbewaltungen besondere Vorkehrungen getroffen haben, herbeigerufen; sie sind oft auch durch leichtfertiges Bewerfen von brennenden Zigarren- und Zigarettenstummeln oder Zündhölzern verursacht. Darum im vaterländischen Interesse Vorzicht!

Vorläufiges Ergebnis der Ertragswahl im 4. badischen Reichstagswahlkreis am 2. August 1917.

Wahlbezirk	Summe der abgegebenen gültigen Stimmen	Nationalliberal Bürgermeister Dr. Erwin Gugelmeier, in Lörrach	sonstige
Lörrach	1769	1769	—
Müllheim	768	761	7
Staufen	337	337	—
Dreisbach	385	383	2
	3259	3250	9

Somit ist Bürgermeister Dr. Erwin Gugelmeier in Lörrach gewählt.

Nr. 60 des Gesetzes und Verordnungsblattes für das Großherzogtum Baden hat folgenden Inhalt: Verordnung des Ministeriums des Innern, den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917 betreffend; die Regelung der Fleischversorgung betreffend; den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatweiden betreffend, Verhängung.

Ernennungen, Versetzungen, Zurücksetzungen u. der etatmäßigen Beamten der Gehaltsstarifabteilungen H bis K

Ernennungen, Versetzungen u. von nichtetatmäßigen Beamten.

Aus dem Bereiche des Ministeriums des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen. Beamteneigenschaft verliehen:

der Maschinenfabrikantin Martha Pierre beim Notariat Freiburg I—III, VI.

Aus dem Bereiche des Großh. Ministeriums des Innern.

Ernannt: der charakt. Polizeifergeant (Polizeikommissarwärter) Karl Ziegler in Pforzheim zum etatmäßigen Polizeifergeanten; der charakt. Polizeiwachmeister Wilhelm Weber in Mannheim zum etatmäßigen Polizeiwachmeister.

Etatmäßig:

Schutzmann Gebhard Schmid in Konstanz.

Übertragen: dem Verwaltungssakular Emil Fortenbacher in Neustadt eine nicht etatmäßige Aktuarstelle beim Bezirksamt Sinsheim (Statt Engen).

Veretzt:

Schutzmann Wilhelm Krauß in Baden nach Karlsruhe.

Zurückgesetzt:

Schutzmann Hermann Jürgens beim Bezirksamt Heidelberg bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit.

Aus dem Bereiche des Großh. Ministeriums der Finanzen.

Zoll- und Steuerdirektion.

Übertragen: dem Steuererheber Joseph Buchholz in Oberadern die Steuererhebereinstelle Hardheim.

Veretzt: der Bureaugenheile Karl Steyer in Bruchsal zum Ehrenamtlich für den Bezirk Mannheim.

Badischer Landeswohnungsverein. Wie wir erfahren, hat Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Max, der schon immer großes Interesse an den Bestrebungen der Wohnungsfürsorge nahm, sich bereit erklärt, den Ehrenvorsitz des Badischen Landeswohnungsvereins zu übernehmen. Es ist zu hoffen, daß hierdurch die Arbeit des Vereins, die sich jetzt vor allem mit der Wohnungsfürsorge für kriegsreiche Familien und mit den Vorarbeiten für die Errichtung von Kriegerheimstätten befaßt, eine sehr wertvolle Förderung erfährt. Um die in den einzelnen Orten vorliegenden Aufgaben besser bearbeiten zu können, sollen in allen größeren und auch in mittleren Gemeinden Ortsgruppen gebildet werden. Nähere Auskunft hierüber und über die Vereinsarbeit im allgemeinen erteilt kostenlos die Geschäftsstelle (im Ministerium des Innern, Karlsruhe).

Die Großh. Kunstgewerbeschule hier hat ihren Jahresbericht für das Schuljahr 1916/17 erscheinen lassen. Die Schule war von 104 Schülern besucht, 19 Kriegsbefähigte nahmen am Unterricht teil. Am Schluß dieses Schuljahres wurde ein Schüler mit der Großherzog Friedrich-Denkmalmedaille ausgezeichnet. Sieben Schüler erhielten für Fleiß und sehr gute Leistungen Preise.

Freiburg, 4. Aug. Im Alter von 69 Jahren ist hier Major a. D. Karl Adolf Kohler gestorben. Er war ein geborener Karlsruher und hatte im dortigen Kadettenkorps seine militärische Ausbildung erhalten. Er machte dann die Feldzüge 1866 u. 1870/71 mit und war später lange Jahre Hauptmann und Batterieführer in Kaschau. Im Jahre 1886 trat er in den Ruhestand, stellte sich bei Ausbruch des Weltkrieges wieder zur Verfügung und kämpfte als Kommandeur eines mobilen Landsturm-Inf.-Bat. Dabei wurde er mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet. Während der Jahre seines Ruhestandes war er Beamter der Karlsruher Lebensversicherung. Politisch gehörte der Verstorbene der konservativen Partei an.

## Aus der Residenz.

Goldenes Priesterjubiläum. Geistl. Rat, Ehrenoberster Anton Knörzer, Stadtpfarrer von St. Stephan, feiert am 6. August sein goldenes Priesterjubiläum. Der im 74. Lebensjahr stehende Geistliche, dem eine ungewöhnliche geistliche und körperliche Rüstigkeit bis in sein hohes Lebensalter beschieden ist, erblickte zu Ebenbild bei Freunden das Licht der Welt. Nach dem Besuch des Gymnasiums in Wehrheim wurde er am 6. August 1847 in St. Peter zum Priester geweiht und entfaltete seine erste seelsorgerische Tätigkeit in Lauda. Mehrere Jahre war er dann Pfarrverweser in Wehrheim und in Leutenhausen, kam dann 1897 als Stadtpfarrer nach Kuppenheim, 1900 als Forreter nach Heidesheim und in demselben Jahre wurde er Stadtpfarrer an der hiesigen St. Stephanskirche. Geistl. Rat Knörzer, der in allen Kreisen der hiesigen Einwohnerschaft hohes Ansehen genießt, hat sich durch seine rege Mitarbeit in den wohlthätigen interprofessionellen Einrichtungen, in den Schul- und Armenkommissionen, den Dank der Allgemeinheit erworben.

## Neueste Drahtnachrichten.

### Amtlicher Tagesbericht.

W.L.W. Großes Hauptquartier, 4. Aug. vormittags. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

An der flandrischen Schlachtfrente ruhte auch gestern der Kampf unter Einwirkung starken Regens. Während der Nacht steigerte sich zeitweise das Feuer zu großer Heftigkeit; es fanden keine größeren Angriffe statt.

Im Artois blieb es bis auf lebhaftere Feuerstätigkeit bei Gulluch und Lens, sowie Vorfeldgefechten östlich von Ronchy ruhig.

Heeresgruppe deutscher Kronprinz. Nichts Wesentliches.

Heeresgruppe Herzog Albrecht. Süddeutsche und rheinische Sturmtruppen brachen in die feindliche Stellung südlich von Leintrey ein und kehrten mit einer Anzahl schwarzer Franzosen gefangen zurück.

Ostlicher Kriegsschauplatz. Front des Generalfeldmarshalls Prinzen Leopold von Bayern.

Heeresgruppe des Generalobersten von Boehm-Ermolli.

Nordöstlich von Czernowitz ist die russische Reichsgrenze überschritten.

In vierzehntägigem Feldzuge, der einen ununterbrochenen Siegeslauf der deutschen, österreichisch-ungarischen und osmanischen Truppen darstellt, ist bis jetzt der besetzte Teil Galiziens außer einem schmalen Streifen von Brody bis Baraz dem Feinde entziffen worden.

Front des Generalobersten Erzherzog Joseph.

Die Befreiung der Bukowina macht schnelle Fortschritte.

In den sich nach Osten zu erweiternden Flußläufern drängen die Kolonnen der verbündeten Korps über die Linie Czernowitz—Petruß—Bilka—Kimpolung dem weichen Gegner nach.

An der Moldaufront versuchten die Rumänen wiederum ohne jeden Erfolg sich durch starke Angriffe in den Besitz des Mgr. Casimilui zu setzen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarshalls von Mackensen.

Am unteren Sereth nahm die Gefechtsstätigkeit gegen die Portage zu.

Mazedonische Front. Keine größeren Kampfhandlungen.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Verantwortlich für den Staatsanzeiger und den redaktionellen Teil: Chefredakteur C. Amend in Karlsruhe.

Druck und Verlag: W. Braunsche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

# Handelskursus

für  
**Damen mit höh. Schulbildung.**

Wir beginnen  
**Mitte September**  
wieder mit einem Kursus für junge Damen, welche die Höhere Mädchenschule, Gymnasium, Realschule etc. besucht haben. Der Kursus umfaßt die verschiedenen Handelsfächer, sowie Stenographie, Maschinenschreiben und Sprachen.  
**Kursdauer ca. 5 Monate.**  
Ausführliche Auskunft und Prospekt gratis durch die Direktion der

**Handelslehranstalt u. Töchterhandelschule**  
**„Merkur“**, Karlstraße 13,  
nächst dem Moninger  
Telephon 2018. E.178



**Das Evang. Pädagogium Godesberg am Rhein**  
Gymnasium, Realgymnasium und Realschule mit Einjähr.-Sorecht. bietet seinen Schülern gedieg. Unterricht in kleinen Klassen, Förderung ihres geistigen u. leibl. Wohles durch eine familienhafte Erziehung in Gruppen von 10-20 Knaben in den 15 Wohnhäusern der Anstalt. Viel körperl. Beweg. bei reichl. vernünft. Ernährung.  
**Jugendsanatorium** in Verbindung mit Dr. med. Sexauer's ärztl. pädag. Institut.  
**Zweiganstalt in Herchen a. d. Sieg** in ländl. Umgebung u. herrlicher Waldluft.  
Drucks. d. d. Direktor Prof. O. Kühn in Godesberg am Rhein.

**G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag in Karlsruhe**

## Das deutsche Gymnasium und die Erdkunde

Kriegsforderungen an die höhern Schulen von  
**Dr. Ludwig Neumann**  
o. Professor der Geographie an der Universität Freiburg i. Br.  
Preis M. 2.-

Der Verfasser wird durch seine Darlegungen, die er im Vorwort als ein pädagogisches Glaubensbekenntnis bezeichnet, in bestimmter und zielbewusster Weise zu den Zeitfragen Stellung nehmen, die sich mit unseren höheren Schulen befassen. Reiche Erfahrungen, die er schon früh auf dem eigenen, nicht ganz regelmäßigen Schulweg, dann als Gymnasiallehrer und seit drei Jahrzehnten als Universitätsprofessor sammelte, und dazu glühende Begeisterung für die vaterländische Staatsidee als Leitfaden aller seiner Überlegungen, Wünsche und Vorschläge lassen ihn gegen die Vorherrschaft des humanistischen Gymnasiums auftreten und für sein „Deutsches Gymnasium“ einen Lehrplan entwerfen, der sich seinen Grundlagen nach an das Reform-Gymnasium anlehnt. Aber viel stärker als bisher auf irgend einer unserer Bildungsschulen sollen Deutsch, Geschichte und Erdkunde betont, ja sie sollen geradezu in den Mittelpunkt des Unterrichts gerückt werden. Daß der Verfasser die Bedeutung der Erdkunde scharf hervorhebt, versteht sich von selbst. Aber alle anderen Lehrfächer werden auch soweit als notwendig ihrem unterrichtlichen und erzieherischen Wert nach besprochen, sodas bestimmt umgrenzte Lehrpläne mit den einzelnen Lehraufgaben und Lehrzielen zur Entwicklung gelangen. Es handelt sich also in diesem Buch durchaus nicht etwa um unfruchtbare Verneinung, vielmehr um einen wohlüberlegten Aufbau, der auch für die lateinlose Oberrealschule reichlich Raum und Licht hat und in dem das humanistische Gymnasium die Stellung zugewiesen erhält, die es angesichts unserer neuen Zeit mit ihren neuen Aufgaben, nach Ansicht des Verfassers, noch beanspruchen kann. Die pädagogischen Kreise, besonders die Unterrichtsverwaltungen werden an den Gedankenängen des Verfassers kaum achtlos vorbeiziehen dürfen.

Diese Schrift erscheint als erstes Heft einer ungezogenen Sammlung von Arbeiten zu Schulfragen.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung und auch direkt vom Verlag

## Großh. Kunstgewerbeschule Karlsruhe

Beginn des Schuljahres 1917/18 Dienstag, 16. Oktober 1917  
**I. Allgemeine Abteilung** (Vorbildung für II. Abt. 1. Jahr);  
**II. Fachabteilungen** (mit Lehrwerkstätten) für Architektur, Bildhauerei, Eiselerien, Dekorationsmalen, Glasmalen, Keramik, Musterzeichnen; **III. Zeichenlehrerabteilung**; **IV. Winterkurs für Dekorationsmalen**; **V. Abendsschule** Zeichnen, Entwerfen, Modellieren, Abzeichnen; **Abt. I, II, III und V für Schüler und Schülerinnen.** Anmeldung schriftlich bis **15. September** mit von der Direktion zu beziehenden Anmeldebogen. Lehrplan unentgeltlich.

## Bekanntmachung des Badischen Landespreisausschusses

Unter Bezugnahme auf § 6 Abs. 2 der Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 30. Januar dieses Jahres, den Handel mit Ersatzmitteln betr. (Ges. u. Verordg.-Bl. S. 15 ff.) bringen wir nachstehend weitere zum Betrieb im Großherzogtum Baden zugelassene und vom Betrieb ausgeschlossene Ersatzmittel zur öffentlichen Kenntnis:

Name der Ware	Hersteller	Inhalt oder Gewicht	Meinverkaufspreis
<b>a. Zugelassene Mittel.</b>			
Unterbad. Kunstmoisanfang	W. Breitwieser, Apotheker, Darmstadt	1/2 Fl.	6 A
Roßerfah zur Bereitung eines Hausstranks	Carl Mehlretter, Replerapotheke, Weißenstadt	die Flasche für 50 l	5 A
		„ 100 l	9.50 A
		„ 150 l	14 A
Dr. Schweizers Kunstmoissubstanz „Lambano“	Dr. Schweizer, Nähmittelfabrik, Heilbronn	die Flasche für 150 l	9 A
Cesabu-Kaffee-Ersatz mit 20 % reinem Cesabu-Kaffee	Cesabu-Werf, Chem. Fabrik Rudenheim b. Mainz	30 g	1.25 A
Cesabu-Tee	Cesabu-Werf, Chem. Fabrik Rudenheim b. Mainz	23 g	97 A
Deutscher Blum-Tee	S. Blum, Karlsruhe	100 g	60 A
Universal-Gewürz „Kraffol“	Kraffol-Werke	1 Stück	12 1/2 A
Giermanns Vanillinsalz	Friedrich Giermann, Fabrik chem.-techn. u. pharm. Produkte, Pforzheim	5 g	15 A
Triumph-Schmierwasmittel	Rosenberg & Co., Chem. Fabrik, Karlsruhe	500 g	60 A
<b>b. Ausgeschlossene Mittel.</b>			
Bindmüllers Kunstseifen-„Essenz“ „Gonifit“	Heinr. Zelter, Berlin W 35	1 Flasche	50 A
Bindmüllers Kunstseifen-„Essenz“ „Fruchtig“	Heinr. Zelter, Berlin W 35	1 Flasche	50 A
„Notufin“	Roth & Sohn, Weiningen	500 g	4 A
Si-Ersatz	Aug. Sauter, Eppingen	1 Stück	12 A
Waschpulver „Waschweiß“	Emil Jacobi, Berlin-Tempelhof	100 g	65 A
Waschpulver „Perplex“	Chem. Fabrik „Silefia“ Augsburg	1 Stück	40-60 A
Tempelins Glycerineresatz	Carl Buchmann, Berlin-Nichtenberg	100 g	20 A
Waschpulver „Mütenweiß“	Emil Jacobi, Berlin-Tempelhof	1/2 A	60 A
Santowaschpulver	Wilhelm Mack, Fettwarenfabrik	—	—
Glycerineresatz-Kosmetisch	W. Kling, Chem. Fabrik, Stuttgart	1 kg	1.20 A

Karlsruhe, den 4. August 1917.  
Badisches Landespreisaussch. B.456

## Bürgerliche Rechtspflege.

**a. Streitige Gerichtsbarkeit**  
B.459.21. Freiburg. Rentner Eugen Daniel Birch in Reß, Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Kaufh hier, klagt gegen den Kaufmann Ludwig Themann, zuletzt in Strahburg, jetzt im feindlichen Ausland, mit dem Antrag, Beklagter habe das im Grundbuch Freiburg Band 249, Post 2, L.-B. Nr. 12725, mit 22 ar 30 qm Ackerland im Gewann Kapellenacker eingetragene Grundstück vom Kläger zurückzuerwerben und zwar mit den darauf lastenden Hypotheken, habe in die Auflassung an ihn einzuwilligen und die Eintragung im Grundbuch zu beantragen und die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut seiner Ehefrau zu dulden, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung vor die Zivilkammer II. Großh. Landgerichts hier in dem auf 28. November 1917, vorm. 9 Uhr, bestimmten Termin mit der Aufforderung, einen bei dem Gerichte zugelassenen

Rechtsanwalt als Vertreter zu bestellen.  
Freiburg i. Br., 30. Juli 1917.  
Gerichtsschreiberei Großh. Landgerichts.

B.461. Pforzheim. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Ehefrau des Kettenmachers und Landwirts Otto Kern, Luise geb. Wagner in Hohemart wurde nach Abhaltung des Schlußtermins und Vollzug der Schlußverteilung aufgehoben.  
Pforzheim, 1. August 1917.  
Gerichtsschreiberei Großh. Amtsgerichts A. I.

B.460. Waldshut. Über den Nachlaß des ledigen Schneiders Johann Flum in Birnbach, gestorben am 9. Mai 1917 in Karlsruhe, wurde heute, am 1. August 1917, vorm. 10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da die Überschuldung des Nachlasses gegeben ist. Der Nachlassverwalter Konrad Ebner in Buch wurde zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen

**Einfaches Fräulein** die im Kochen, Backen, Einmachen perfekt, sowie  
**Zweitmädchen** in allen Hausarbeiten erfahren, sofort gesucht.  
S. Spiegel, Bad Godesberg.



Städtisch. Konzerthaus

Samstag, 4. August:  
Zum erstenmal:  
**Der liebe Augustin**  
8-1/2, 11 Uhr.  
Sonntag, 5. August:  
**Der liebe Augustin**  
7-1/2, 10 Uhr.

## Gelegenheitskauf!

**Handwörterbuch der Staatswissenschaften**  
(Herausg. v. Conrad, Oester, Legis u. Loening, Verlag: Gustav Fischer in Jena), 8 Bände i. Halbleder, dritte (neueste) Aufl., tadellos erhalten, preisw. z. verkaufen.  
Anfragen unter E.169 an d. Exped. d. Karlsruher Zeitung.

## Züchtige sozial geschulte Hilfskräfte

für städtische und private Wohlfahrts-einrichtungen finden Sie durch eine Anzeige in den  
**Blättern für soziale Arbeit**  
Geschäftsstelle: Karlsruhe  
Karl-Friedrich-Straße 14

sind bis zum 15. August 1917 bei dem Gerichte anzumelden. Es ist Termin anberaumt vor dem diesseitigen Gerichte zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines andern Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubiger-ausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 22. August 1917, vormittags 11 Uhr. Allen Personen, welche eine zur Konkurs-masse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkurs-masse etwas schuldig sind, ist aufgegeben, nichts an den Gemeinverwalter bis zum 10. August 1917 Anzeige zu machen.  
Waldshut, 1. August 1917.  
Gerichtsschreiberei Großh. Amtsgerichts.

Karlsruhe, 1. August 1917.  
Der Großh. Staatsanwalt.

**Verschiedene Bekanntmachungen.**  
**Deutsch-Schwedisch-Norwegischer Güterverkehr.**  
Zum Verbandsgütertarif Teil II, besondere Bestimmungen und Tarifabgaben vom 1. November 1913 ist mit Gültigkeit vom 15. Juli 1917 der Nachtrag III ausgegeben worden. Er enthält im wesentlichen die seit Juni 1914 im Verfügungswege durchgeführten Änderungen und Ergänzungen und kann zum Einzelpreis von 0,25 M. durch die Güterabfertigungen und vom Verkehrs-bureau bezogen werden.  
B.458  
Karlsruhe, 2. August 1917.  
Großh. Generaldirektion der Bad. Staatseisenbahnen.

B.462. Konstanz. Im Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Leo Rau in Konstanz ist Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände bestimmt auf: Freitag, den 22. August 1917, vormittags 11 Uhr.  
Konstanz, 31. Juli 1917.  
Der Gerichtsschreiber des Großh. Amtsgerichts.

## Strafrechtspflege.

B.450.32 Karlsruhe. 3 S E 168/17. Loth, Paul Eduard Alfred, Kellner, geboren am 6. August 1893 in Neutlingen (Württemberg), zuletzt wohnhaft in Baden-Baden, zur Zeit unbekanntes Aufenthalts, wird beschuldigt, als Beihilftäter in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis das Bundesgebiet verlassen oder nach erzieltem militärrückführendem Alter sich außerhalb des Bundesgebiets aufzuhalten zu

## Französisch-deutscher Grenznahmestarif.

Mit Gültigkeit vom 1. Aug. 1917 ist der Ausnahmestarif für Eisen- und Waggonverkehr aus dem besetzten französischen Rheingebiet (Boden von Brich und Longwy) nach deutschen Hoch- und Rheinbahnstationen neu eingeführt und der Ausnahmestarif vom 23. November 1914 nebst Nachtrag I außer Kraft gesetzt worden. In den neuen Ausnahmestarif sind die badischen Stationen Reß, Mannheim und Karlsruhe Industriebahnen für den Beförderungsbeitrag aufgenommen. Der Ausnahmestarif I run zum Preis von 30 Pf. anna durch die Güterabfertigungen und vom Verkehrs-bureau bezogen werden.  
B.457  
Karlsruhe, 3. August 1917.  
Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen.